

Sozialgericht Cottbus

Eingegangen

21. JAN. 2021

Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Az.: S 41 AS 1469/18



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Az.: L18/0183/40

gegen

Jobcenter

- Beklagter -

hat die 41. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 15. Januar 2021 durch den Richter _____ sowie die ehrenamtliche Richterin _____ und die ehrenamtliche Richterin _____ für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 03. September 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. November 2018 wird aufgehoben.

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Minderung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 01. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2018 und über die teilweise Aufhebung der Leistungsbewilligungen für den Kalendermonat Oktober 2018.

Der 1989 geborene unverheiratete Kläger stand in dem hier streitgegenständlichen Zeitraum im Leistungsbezug nach dem SGB II bei dem Beklagten. Er wohnt in Cottbus unter der im Rubrum genannten Anschrift.

Nachdem der Beklagte dem Kläger auf dessen Weiterbewilligungsantrag vom 13. März 2018 hin zunächst vorläufige Leistungen für die Zeit vom 01. Mai 2018 bis 31. Oktober 2018 gewährt hatte (Bescheid vom 18. April 2018, Änderungsbescheid vom 03. Mai 2018), setzte er mit Bescheid vom 01. Juni 2018 die Leistungen endgültig fest. Er bewilligte dem Kläger damit endgültige Leistungen u. a. für Oktober 2018 in Höhe von 786,08 EUR, bestehend aus dem Regelbedarf von 416,00 EUR und Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 370,08 EUR.

Zuvor – unter dem 14. Mai 2018 – unterbreitete der Beklagte dem Kläger einen Vermittlungsvorschlag für eine Tätigkeit als Auslieferungsfahrer bei dem Fuhrunternehmen in Cottbus. Die Arbeitszeit sollte flexibel – entweder in Vollzeit oder Teilzeit – ausgestaltet sein und in Vollzeit 40 Wochenstunden bzw. in Teilzeit 35 Wochenstunden betragen. Dabei sollte die Tätigkeit in der Regel von Montag bis Freitag von 10 bis 18 Uhr und in der Nachschichtwoche von Dienstag bis Samstag von 0.00 Uhr bis 08.30 Uhr ausgeübt werden. Frühester Eintrittstermin sollte der 22. Mai 2018 sein. Das Arbeitsverhältnis sollte für 24 Monate befristet sein. Eine spätere Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wurde in Aussicht gestellt. Das Arbeitsentgelt sollte 8,84 EUR pro Stunde betragen. In dem Vermittlungsvorschlag heißt es weiter: „Bewerben Sie sich bitte umgehend schriftlich mit folgenden Anlagen: Lebenslauf, Zeugnisse, Nachweise, Führungszeugnis. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau “

Am Ende dieses Vermittlungsvorschlags befand sich in einem umrandeten Kästchen mit „Rechtsfolgenbelehrung“ überschriebener Text. Darin wurde u. a. darauf hingewie-

sen, dass die §§ 31 bis 31b SGB II bei einer Weiterung eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen, Leistungsminderungen vorsehen. Das Arbeitslosengeld II könne danach – auch mehrfach hintereinander – gemindert werden oder vollständig entfallen. Wenn sich der Kläger weigere, die ihm mit diesem Vermittlungsvorschlag angebotene Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen, würde das ihm zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag von 30 Prozent des für ihn maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert. Ein solcher Pflichtenverstoß liege auch vor, wenn der Kläger die Aufnahme der angebotenen Arbeit durch negatives Bewerbungsverhalten vereitelt.

Mit Schreiben vom 15. August 2018 hörte der Beklagte den Kläger zum möglichen Eintritt einer Leistungsminderung an und gab ihm insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 01. September 2018. Dem Kläger sei ein Beschäftigungsverhältnis als Auslieferungsfahrer bei der Firma Fuhrunternehmen | angeboten worden. Dieses Angebot sei unter Berücksichtigung seiner – des Klägers – Leistungsfähigkeit und persönlichen Verhältnissen zumutbar gewesen. Nach bisherigem Stand sei davon auszugehen, dass der Kläger trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis durch sein Verhalten das Zustandekommen dieser Tätigkeit von vornherein verhindert habe. Der Arbeitgeber habe mitgeteilt, dass sich der Kläger nicht gemeldet bzw. nicht beworben habe. Die Sanktion dauere drei Monate und führe voraussichtlich zu einer Leistungsminderung in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (124,80 EUR monatlich). Ergänzende Sachleistungen könnten daher nicht erbracht werden.

In seiner Antwort vom 28. August 2018 teilte der Kläger mit, sich zu dem genannten Sachverhalt nicht äußern zu wollen.

Mit Bescheid vom 03. September 2018 stellte der Beklagte die Minderung des Arbeitslosengeldes II des Klägers für die Zeit vom 01. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2018 um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (= 124,80 EUR monatlich) fest und hob insoweit auch den Bewilligungsbescheid vom 01. Juni 2018 nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) für Oktober 2018 auf. Der Kläger habe trotz Kenntnis der Rechtsfolgen durch sein Verhalten das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses von vornherein vereitelt.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger, anwaltlich vertreten, mit Schreiben vom 18. Oktober 2019 Widerspruch ein. Er habe unmittelbar nach Erhalt des Stellenangebotes versucht, mehrfach (drei- bis viermal) telefonisch mit dem potentiellen Arbeitsgeber Kontakt aufzunehmen, um die Bewerbungsmodalitäten abstimmen zu können. Da er keinen erreichen konnte, habe er keine weitere schriftliche Bewerbung auf den Weg gebracht. Hieraus ergebe sich, dass jedenfalls keine „Weigerung“ im Sinne des Gesetzes vorliege. Alsdann bestünden an der Rechtmäßigkeit des Sanktionsbescheides insbesondere deshalb erhebliche Bedenken, weil er – der Kläger – nicht ordnungsgemäß über die Rechtsfolgen einer Nichtbewerbung belehrt worden sei. In der Rechtsfolgenbelehrung werde ausgeführt, dass ein Pflichtenverstoß auch vorliege, wenn die Aufnahme der angebotenen Arbeit durch negatives Bewerbungsverhalten vereitelt werde. Dem objektiven Erklärungswert einer solchen Rechtsfolgenbelehrung lasse sich nicht hinreichend klar entnehmen, welches Verhalten zu einer Leistungskürzung führen solle. Die Rechtsfolgenbelehrung selbst führe nicht aus, welche Verhaltensweisen ein negatives Bewerbungsverhalten darstellten. Darüber hinaus mache die unübersichtliche Rechtsfolgenbelehrung den Sanktionsbescheid rechtswidrig. Diese würde der ihr zugedachten Warnfunktion daher nicht gerecht werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05. November 2018 wies der Beklagte den Widerspruch unter Aufrechterhaltung und Vertiefung der Begründung im Ausgangsbescheid als unbegründet zurück.

Dagegen hat der Kläger am 09. November 2018 Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Er wiederholt und bekräftigt im Wesentlichen sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren. Ergänzend äußert er Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregelungen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 03. September 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. November 2018 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte (Sanktionsvorgang und Leistungsakte) Bezug genommen, die der Kammer bei der Entscheidung vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

Streitgegenstand ist neben dem Verwaltungsakt, der die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellt auch die im selben Bescheid enthaltene Aufhebungsverfügung, da mit jener die Sanktion umgesetzt werden soll und beide eine rechtliche Einheit bilden (Bundessozialgericht – BSG –, Urteil vom 22. März 2010 - B 4 AS 68/09 R, juris).

Die als (isolierte) Anfechtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 1. Var. Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 03. September 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. November 2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten.

Die Feststellung des Beklagten, es sei eine Minderung des Arbeitslosengeldes II um 30 % des für ihn maßgebenden Regelbedarfs (= monatlich 124,80 EUR) für die Zeit vom 01. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2018 eingetreten und die teilweise Aufhebung des Bescheides vom 01. Juni 2018 insoweit für die Zeit vom 01. Oktober 2018 bis 31. Oktober 2018 sind rechtswidrig.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder ein nach § 16e SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs.

Der streitgegenständliche Bescheid begegnet in formeller Hinsicht keinen Bedenken. Insbesondere hat der Beklagte den Kläger vor Bescheiderlass mit Schreiben vom 15. August 2018 gemäß § 24 Abs. 1 SGB X ordnungsgemäß angehört.

Der Bescheid ist aber in materieller Hinsicht rechtswidrig.

Dabei lässt die Kammer ausdrücklich offen, ob der Kläger mit der unterlassenen schriftlichen Bewerbung bei der Firma eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II begangen hat. Denn jedenfalls war dem Vermittlungsvorschlag vom 14. Mai 2018, der der Leistungsminderung zugrunde lag, keine ordnungsgemäß erteilte hinreichende Rechtsfolgenbelehrung beigelegt.

Die Rechtsfolgenbelehrung ist Voraussetzung für die Absenkung bzw. den Wegfall des Arbeitslosengeldes II und hat Warn- und Erziehungsfunktion. Da Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II der Realisierung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG – in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG) zu dienen bestimmt sind, kommt der Rechtsfolgenbelehrung hier eine noch größere Bedeutung zu als im Arbeitsförderungsrecht nach dem SGB III. Dementsprechend setzt nach der Rechtsprechung des BSG (siehe nur Urteil vom 15. Dezember 2010 - B 14 AS 92/09 R; Urteil vom 18. Februar 2010 - B 14 AS 53/08 R; Urteil vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 30/09 R, juris) die Wirksamkeit einer Rechtsfolgenbelehrung voraus, dass diese einzelfallbezogen konkret, richtig und vollständig ist. Darüber ist erforderlich, dass sie zeitnah im Zusammenhang mit dem jeweils geforderten Verhalten erfolgt, und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in verständlicher Form erläutert, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen sich aus der Weigerung des geforderten Verhaltens für ihn ergeben, wenn für diese kein wichtiger Grund vorliegt (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2010 - B 14 AS 92/09 R, juris).

Dabei ist die Rechtsfolgenbelehrung im Vermittlungsvorschlag des Beklagten vom 14. Mai 2018 – anders als dies der Kläger meint – nicht bereits ihrer Optik wegen rechtswidrig. Zwar setzt eine ordnungsmäÙe Rechtsfolgenbelehrung voraus, dass diese optisch so gestaltet ist, dass sie ihrer Warnfunktion gerecht wird (Sozialgericht München, Urteil vom 10. August 2016 - S 13 AS 2433/14, juris; Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31 Rn. 57). Anders als von dem Beklagten früher verwendeten Rechtsfolgenbelehrungen, die der Kammer aus anderen Rechtsstreiten bekannt sind, genügt aber die hier streitige Belehrung nach Ansicht diesen Anforderungen – offenbar handelt es dabei um eine überarbeitete Fassung. Aufgrund der hier gewählten optischen Gestaltung der Belehrung besteht nicht die Gefahr, dass deren Inhalt von den Leistungsberechtigten nicht oder allenfalls nur unzureichend erfasst wird. So ist die Rechtsfolgenbelehrung zwar nach wie vor in einer kleineren Schriftgröße als der übrige Text des Vermittlungsvorschlags gehalten. Der Begriff „Rechtsfolgenbelehrung“ ist hier aber deutlich abgesetzt, so dass er klar erkennbar ist und die Aufmerksamkeit darauf gelenkt wird. Auch der Belehrungstext ist klar gegliedert und enthält Absätze.

Der dem Vermittlungsvorschlag vom 14. Mai 2018 beigefügten Rechtsfolgenbelehrung lässt sich aber nicht (laien-)verständlich entnehmen, welches Verhalten eine Pflichtverletzung darstellt. Heißt es darin zunächst, das dem Kläger zustehende Arbeitslosengeld II werde um einen Betrag von 30 Prozent des für ihn maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert, wenn dieser sich weigere, die ihm mit dem Vermittlungsangebot angebotene Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen, wird nachfolgend ausgeführt, dass ein solcher Pflichtenverstoß auch vorliege, wenn der Kläger die Aufnahme der angebotenen Arbeit durch negatives Bewerbungsverhalten vereitere. Daraus wird nicht mit der insoweit gebotenen Klarheit deutlich, ob nur die Aufnahme der Arbeit nicht verhindert werden bzw. die Fortführung der Arbeit nicht verweigert werden dürfe oder ob auch die Verhinderung der Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses zu einer Leistungsminderung führe (Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 23. April 2014 - L 11 AS 410/13; Urteil vom 23. April 2014 - L 11 AS 512/13, juris). Das Gesetz stellt seit 01. April 2011 klar, dass der Tatbestand des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II auch durch Verhinderung der Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses verwirklicht werden kann. Damit ist es aber erforderlich, die Rechtsfolgenbelehrung auch auf diese zusätzliche Alternative zutreffend und inhaltlich richtig auszudehnen (Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 23. April 2014 - L

11 AS 410/13; Urteil vom 23. April 2014 - L 11 AS 512/13, juris). Die hier gewählte Formulierung vermengt den Oberbegriff der Weigerung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit mit dem Begriff der Vereitelung der Anbahnung einer Tätigkeit (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 23. April 2014 - L 11 AS 410/13; Urteil vom 23. April 2014 - L 11 AS 512/13, juris).

Darüber hinaus ist die Rechtsfolgenbelehrung auch deshalb nicht ordnungsgemäß erteilt, weil daraus nicht erkennbar ist, was mit der Wendung „negatives Bewerbungsverhalten“ gemeint ist. Dieser Begriff wird nicht näher erläutert, geschweige denn mit Beispielsfällen unterlegt. Vielmehr bleibt es dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst überlassen, sich vorzustellen, was hierunter zu verstehen ist (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24. Juni 2013 - L 5 AS 323/13 B ER, juris). Insbesondere bleibt unklar, ob darunter nicht etwa nur ein negatives Verhalten erst im Stadium des eigentlichen Bewerbungsverfahrens fällt (z. B. unflätige Bemerkungen/Gesten gegenüber dem potentiellen Arbeitgeber, mangelhafte äußere Form des Bewerbungsschreibens o. Ä.) oder ob bereits mit einem Verhalten im Vorfeld zur Bewerbung, mithin auch mit deren Unterlassen, eine sanktionsbewehrte Pflichtverletzung begangen werden kann.

Schließlich steht auch nicht fest, dass der Kläger auch ohne die Rechtsfolgenbelehrung Kenntnis von den konkreten Folgen einer unterlassenen Bewerbung hatte.

Damit war die Feststellung der Minderung des Auszahlungsanspruchs durch den Beklagten rechtswidrig, so dass der Beklagte auch nicht nach Maßgabe von § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 X zur teilweisen Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 01. Juni 2018 für den Kalendermonat Oktober 2018 berechtigt war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

Die Berufung gegen dieses Urteil bedürfte gemäß § 144 Abs. 1 SGG der Zulassung, weil der – allein beschwerte – Beklagte bei einem anzunehmenden Streitwert von 374,40 EUR (= 3 x 124,80 EUR) nicht mit mehr als 750,00 EUR beschwert ist und die

Kammer nicht über fortlaufende Leistungen für mehr als ein Jahr entschieden hat. Die Berufung war jedoch nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 144 Abs. 2 SGG vorliegt. Die Kammer weicht weder von einer obergerichtlichen Entscheidung ab noch hat die Sache grundsätzliche Bedeutung. Welche Anforderungen an eine Rechtsfolgenbelehrung zu stellen sind, ist durch das BSG hinreichend geklärt (s. o.). Das Fehlen obergerichtlicher Rechtsprechung zu einer bestimmten Formulierung in einer Rechtsfolgenbelehrung begründet den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht. Dies auch dann nicht, wenn der Einzelfall beispielgebend für eine Vielzahl von Rechtsfolgenbelehrungen wäre (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15. Oktober 2018 - L 11 AS 842/18 NZB, unter Hinweis auf BSG, Beschluss vom 09. Februar 2016 - B 12 R 11/15 B, juris).

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.



Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter

